TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Gartenflohmarkt - Pflanzen*WELTEN* im Park am 1. Mai

1. ZUGELASSENE WARE DES GARTENFLOHMARKTS

Auf dem Gartenflohmarkt kann alles rund um den „Garten" veräußert werden: z. B. alte Gartengeräte, ausgediente Gießkannen, Gartenzwerge, Gartenbücher sowie Gartenmöbel.
Zugelassen sind nur gebrauchte Artikel rund um den Garten, keine Pflanzen und kein selbst hergestelltes Kunsthandwerk.
Gegenstände, die nicht ausdrücklich für den Garten genutzt werden, z. B. Vasen, Töpfe oder Geschirr, dürfen nicht mehr als 20 % des Angebots eines Stands ausmachen.
Der Park der Gärten behält sich vor, nicht gartenbezogene Ware abräumen zu lassen und ggf. eine zukünftige Teilnahme auszuschließen.

2. BEWERBUNG FÜR STANDFLÄCHE

Mit der Bewerbung werden diese Teilnahmebedingungen als verbindlich anerkannt.
Die Teilnahme am bzw. die An- und Abfahrt zum Gartenflohmarkt geschieht für alle Aussteller auf eigene Kosten und Gefahr.

3. PRIVAT ODER GEWERBLICHER CHARAKTER / HANDEL MIT WARE

Auf dem Bewerbungsformular ist zu kennzeichnen, ob es sich um Verkauf von rein privaten Gartenartikeln aus dem ausstellereigenen Gebrauch handelt oder ob der Verkauf gewerblichen Charakter hat bzw. teilweise Handel (An- und Verkauf) mit der angebotenen Ware betrieben wird, wie z.B. bei einer größeren Anzahl von gleichen Artikeln.

4. DATENSCHUTZ

Aussteller melden sich als Teilnehmer für eine Veranstaltung der Park der Gärten gGmbH an. Zu diesem Zweck werden vom Park der Gärten folgende im Anmeldeformular angegebenen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet: Name, Telefonnummer, (Web-)Adresse und E-Mail-Adresse. Aussteller können der Nutzung dieser Daten gemäß den Richtlinien der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) jederzeit per Telefon, E-Mail oder per Post ohne Angaben von Gründen widersprechen.
Die gesetzlichen Löschfristen werden eingehalten.
Ausführliche Hinweise zur aktuellen Datenschutzerklärung sind zu finden unter: https://www.park-der-gaerten.de/footer-service/datenschutz

5. STANDGEBÜHR

Für rein private Aussteller wird keine Standgebühr erhoben.
Für Aussteller mit gewerblichem Charakter (s. 3.) beträgt die Standgebühr 25,- €. Über die Standgebühr erhalten die Aussteller vom Park der Gärten eine Rechnung.

6. AUSWAHL DER AUSSTELLER

Der Park der Gärten wählt nach Eingang aller Bewerbungen die Aussteller aus und informiert Anfang April alle Bewerber über das Ergebnis der Auswahl.

7. VERANSTALTUNGSZEITPUNKT UND -ORT

Der Veranstaltungszeitraum ist von 9.30 Uhr bis 18 Uhr. Die Veranstaltung findet im Rahmen der PflanzenWELTEN auf einer großen Wiese im Park der Gärten statt (outdoor).
Für alle Aussteller gilt eine Anwesenheitspflicht von 9.30 Uhr bis 18 Uhr. Es obliegt nur der Veranstaltungsleitung des Parks, einen vorzeitigen Abbau zu genehmigen

8. AUFBAU

Für den Aufbau des Gartenflohmarktes gelten grundsätzlich folgende Zeiten, in denen das Gelände befahren werden kann:
• am 1. Mai von 7 Uhr bis 9 Uhr.
Die Zufahrt erfolgt entlang des Besucherzentrums über den Parkplatz P1. Bitte achten Sie auf die Hinweise. Die Einfahrt in den Park ist nur in Begleitung eines Parkmitarbeiters erlaubt. Pro angemeldeten Aussteller erhält nur ein Fahrzeug Einfahrt in den Park. Weitere Fahrzeuge werden nicht eingelassen.
Zusammenlebende Aussteller erhalten zusammen nur eine Standfläche.
Die genaue Aufbauzeit erfahren die zugelassenen Aussteller in einem gesonderten Schreiben zeitnah zum Veranstaltungstag. Abweichungen von der vorgegebenen Uhrzeit sind in Abstimmung möglich.
Danach ist keine Zufahrt auf das Gelände mehr möglich. Vor der Zufahrt haben die Aussteller den Veranstalter zu informieren und auf Einweisung zu warten.
Die Fahrzeuge (bis maximal 7,49 t) müssen bis spätestens 9.30 Uhr das Gelände verlassen haben.
Die An- und Ablieferung darf nur auf den gekennzeichneten Wegen erfolgen. Rasen- und Beetflächen sowie Brücken dürfen nicht befahren werden. Für Schäden haftet der Aussteller.
PKWs und Anhänger dürfen nicht im Gelände verbleiben, bzw. während der Veranstaltung als Verkaufsfläche genutzt werden.

9. ABBAU

Der Abbau erfolgt jeweils ab 18 Uhr. Zuvor dürfen keine Fahrzeuge das Gelände befahren. Bei sehr schlechtem Wetter obliegt es nur der Veranstaltungsleitung des Parks, einen vorzeitigen Abbau zu genehmigen. Während der Zufahrt auf das Gelände kann es zu Wartezeiten und -schlangen kommen. Dabei übernimmt jeder Fahrzeugführer die Verantwortung, dass Gassen und Zufahrten für den Notfall sowie den Veranstaltungs- / Besucherverkehr freibleiben.

10. STANDGRÖSSE UND ZUTEILUNG

Die Standgröße beträgt ca. 15 m².
Die Standzuteilung wird am Veranstaltungstag vom Park der Gärten vorgenommen.

11. STANDGESTALTUNG

Das notwendige Equipment für die Präsentation und den Verkauf der Ware ist von den Ausstellern selbst mitzubringen und aufzubauen (ggf. Pavillons, Sonnenschirme, Tische, Stühle usw.). Dabei ist darauf zu achten, dass der Aufbau der Verkehrssicherheitspflicht entspricht. So ist das Equipment u. a. ausreichend gegen Windlasten zu sichern.
Jeder Aussteller ist für die individuelle Standgestaltung zuständig. Dabei ist auch auf ein optisch ansprechendes Erscheinungsbild zu achten.
Der Park der Gärten behält sich vor, nicht verkehrssicher platzierte Ware zu entfernen.

12. VERBOT EINWEGTÜTEN

Als Trendsetter der Gartenbranche legt der Park der Gärten Wert auf eine möglichst nachhaltige Durchführung von Veranstaltungen. Zur Reduzierung von Plastikmüll sind Einwegplastiktüten für den Verkauf nicht gestattet.

13. AUSSTELLERAUSWEISE

Jeder Aussteller erhält pro Veranstaltungstag 2 Ausstellerausweise, die zum freien Eintritt in den Park der Gärten berechtigen. Eine Weitergabe an unberechtigte Dritte ist untersagt. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.
Die Ausstellerausweise gelten nur für den Veranstaltungstag am 1. Mai.

14. ABSAGE

Sollte der Aussteller kurzfristig nicht am Gartenflohmarkt teilnehmen können, ist der Park der Gärten so schnell wie möglich davon zu unterrichten, damit ggf. noch andere Aussteller von der Warteliste nachrücken können.
Die zugesandten Ausstellerausweise sind in diesem Falle bis zum 19. Mai im Sekretariat zurückzugeben. Nicht zurückgegebene Ausweise werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

15. REINIGUNG

Der Standort ist nach der Veranstaltung eigenständig von den Austellern zu säubern. Papier, Verpackungsmaterial usw. dürfen nicht hinterlassen werden.

16. PARKPLÄTZE

Das Parken innerhalb des Parkgeländes ist nicht gestattet. Auf dem Parkplatz 1 (eingefriedetes Gelände des BAU-ABC) steht ein kostenloser Ausstellerparkplatz zur Verfügung.
Der Ausstellerparkplatz bleibt während der Veranstaltungszeit für die Zu- und Ausfahrt geschlossen. Der Inhaber des Parkplatzes stellt uns die Fläche mit der Auflage zur Verfügung, dass die Zu- und Ausfahrt geregelt ist. So wird auch verhindert, dass die Ausstellerfahrzeuge durch Besucher-PKWs zugeparkt werden.
Sollte dennoch während der Veranstaltung eine außerplanmäßige Ausfahrt notwendig sein, können sich die Aussteller an die Veranstaltungsleitung bzw. die jeweiligen Ansprechpartner wenden.
Ein Zugang mit CCs, Sackkarren oder Bollerwagen ist jederzeit, auch während der Veranstaltung gewährleistet.
Die Busparkplätze sind freizulassen.

17. HAFTUNG

Der Park übernimmt keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden.

18. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN

Der Aussteller ist für alle erforderlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit seiner Veranstaltungsbeteiligung selbst verantwortlich. Insbesondere die geltenden gewerberechtlichen Vorschriften müssen von jedem Aussteller in eigener Verantwortung eingehalten werden.

19. TIERE / ASSISTENZHUNDE

Das Mitbringen von Tieren auf das Gelände des Park der Gärten ist nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen sind Assistenzhunde, soweit die Assistenzhunde mit einem Kennzeichen gem. Anlage 10 AHundV gekennzeichnet sind und Betroffene einen Ausweis gem. Anlage 9 AHundV vorlegen. Assistenzhunde sind an einer Leine zu führen.

20. BILDRECHTE

Der Park der Gärten behält sich vor, die Veranstaltung in Bild und Ton aufzuzeichnen, bzw. die Aufzeichnung durch Dritte vorzunehmen und das aufgezeichnete Material zu verwerten. Die Verwertungsrechte an den Bildern, auch wenn einzelne Personen darauf zu erkennen sind, liegen vollumfänglich beim Park der Gärten.
Der Aussteller willigt ein, dass die Fotografien und Aufzeichnungen, die während der Veranstaltung von ihm oder anderweitig engagierten Personen erstellt werden, ohne räumliche und zeitliche Beschränkung entgeltfrei vom Park der Gärten in unveränderter oder geänderter Form zu eigenen Presse- und Marketingzwecken verwendet werden dürfen.
Der Aussteller verpflichtet sich, alle beteiligten Personen auf diesen Umstand hinzuweisen.
Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

21. HÖHERE GEWALT

Kann eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden oder muss verkürzt oder abgebrochen werden, hat der Park der Gärten die Aussteller unverzüglich darüber zu informieren. Die Aussteller haben keinen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten oder auf Erstattung des entgangenen Gewinns. Dies gilt auch für pandemiebedingte Einschränkungen und Ausfälle.
Für Schäden durch höhere Gewalt und die dadurch entstehenden technischen Störungen übernimmt der Park der Gärten ebenfalls keine Haftung.

Änderungen vorbehalten
Bad Zwischenahn, November 2025